



## Merkblatt für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

### I. Voraussetzungen

#### 1. Kausaler Zusammenhang mit einer opferhilferechtlich relevanten Straftat

Es braucht einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen den Folgen der Straftat und der anwaltlichen Beratung bzw. Vertretung. Dabei geht es um die anwaltliche Beratung und Vertretung, die direkt aus der opferhilferechtlich relevanten Straftat resultiert (v.a. Strafverfahren sowie Ansprüche gegenüber Täter/in, Haftpflicht- oder Sozialversicherungen).

Aufwendungen für Abklärungen betreffend Ehescheidung oder Trennung, Ausländerrecht, Erwachsenenschutz, Kindesrecht, Erbrecht, Arbeitsrecht etc. können von der Opferhilfe grundsätzlich nicht übernommen werden.

#### 2. Subsidiarität gegenüber Leistungen Dritter

Die Leistungen der Opferhilfe sind subsidiär zu Leistungen Dritter. Die (teilweise) Übernahme der Kosten ist nur dann möglich, wenn die Kosten nicht von Dritten wie z.B. Haftpflicht- oder Rechtsschutzversicherungen, Täter/in, etc. übernommen werden (Art. 4 OHG).

Auch die unentgeltliche Rechtspflege geht der Opferhilfe vor, so dass zuerst ein entsprechendes Gesuch zu prüfen bzw. einzureichen ist!

#### 3. Notwendigkeit der anwaltlichen Vertretung

Es werden z.B. der Grad der Beeinträchtigung des Opfers, die rechtliche und tatsächliche Schwierigkeit der Angelegenheit, die individuellen Fähigkeiten des Opfers etc. berücksichtigt. Kein Anspruch auf Übernahme von Anwaltskosten besteht bei aussichtslosen Verfahren.

#### 4. Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse bei der längerfristigen Hilfe

Die Kostenbeiträge im Rahmen der längerfristigen Hilfe sind von den finanziellen Verhältnissen des Opfers abhängig (Art. 16 OHG). Es müssen daher immer Kopien der aktuellen, unterzeichneten Steuererklärungen (inkl. Wertschriftenverzeichnis) oder andere Belege, welche über das aktuelle Vermögen und Einkommen Auskunft gemäss Dokument betr. längerfristige Hilfe der Opferhilfeberatung OW geben, eingereicht werden.

### II. Soforthilfe

Mit der Soforthilfe soll dem Opfer und seinen Angehörigen Hilfe für dringendste Bedürfnisse, die als Folge der Straftat entstehen, geleistet werden (Art. 13 Abs. 1 OHG). Die Opferberatungsstelle beauftragt mit einer Kostengutsprache bis max. 4 Stunden inkl. Spesen eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt, um die dringendsten ersten Abklärungen (z.B. ob und welche Verfahren einzuleiten sind, ob ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gestellt werden kann etc.) und Beratungen vorzunehmen. Rechnungen im Rahmen der Soforthilfe müssen innerhalb eines Jahres ab Kostengutsprache eingereicht werden.

### III. Längerfristige Hilfe

Die längerfristige Hilfe dient dazu, dem Opfer und seinen Angehörigen zusätzliche angemessene juristische Hilfe zu leisten, die als Folge der Straftat notwendig geworden ist (Art. 13 Abs. 2 OHG). Dies im Sinne der Führung eines Mandats durch eine Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwaltes.

Das Gesuch ist von der beauftragten Person (Rechtsanwältin/Rechtsanwalt) direkt an die Opferberatungsstelle zu richten – und zwar sobald sich abzeichnet, dass eine weitere Rechtsvertretung notwendig ist und die unentgeltliche Rechtspflege nicht gewährt wird.

Wird das Gesuch erst eingereicht, nachdem die Anwaltskosten entstanden sind, geht das Kostenrisiko bis zum Entscheid über die Kostengutsprache zu Lasten des Gesuchstellers/der Gesuchstellerin!

#### **IV. Honorar**

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung entspricht die von der Opferhilfe zu leistende anwaltliche Entschädigung dem Betrag, der in Anwendung des Tarifes über die unentgeltliche Rechtspflege zugesprochen worden wäre (BGE 131 II 121 = Pra 2005 Nr. 145). Gemäss der Höhe des Honorars sind demnach die Bestimmungen zur unentgeltlichen Rechtsvertretung gemäss den kantonalen Regelungen analog anzuwenden.

Das Honorar entspricht im Kanton Obwalden geltenden Tarif für die unentgeltliche Rechtspflege (aktuell 180 Franken/Stunden zzgl. MWST und Spesen) gemäss Art. 8 Abs. 4 der Ausführungsbestimmungen zum Allgemeinen Gebührengesetz vom 7.06.2005 (GDB 643.111) in Verbindung mit Art. 43 der Gebührenordnung für die Rechtspflege vom 28.09.1973 (GDB 134.15) und Art. 1 des Reglements über die Entschädigung für die unentgeltliche Verbeiständung und die anwaltliche Verteidigung vom 22. Dezember 2010 (REVV, GDB 134.151).

Wird eine Anwältin oder ein Anwalt in einem ausserkantonalen Verfahren tätig, wird der im jeweiligen Kanton für die unentgeltliche Rechtsvertretung anwendbaren Tarif entschädigt, maximal jedoch den Tarif des eigenen Kantons.

Es wird eine detaillierte Kostennote verlangt, in welcher der Arbeitsaufwand und die Barauslagen einzeln und in nachvollziehbarer Weise aufzulisten sind. Die Rechnung wird auf ihre Rechtmässigkeit und Angemessenheit hin überprüft und gegebenenfalls gekürzt.

Sarnen, 09.06.2022/bw

Sozialamt  
Fachstelle Gesellschaftsfragen  
Dorfplatz 4  
6060 Sarnen  
Tel. +41 41 666 62 56  
[opferhilfe@ow.ch](mailto:opferhilfe@ow.ch)  
[www.ow.ch](http://www.ow.ch)